

# Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Ersteinst: Mittwoch und Sonnabends früh 8 Uhr.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 14 Mark.

Inserate werden mit 10 Pfennigen für den Raum einer gespaltenen Corpos-Zeile berechnet u. sind bis spätestens Dienstag und Freitag Vormittags 9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Dreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.  
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnitz.

Geschäftsstellen für

Königsbrück: bei Herrn Kaufmann R. Escherich. Dresden: Annoncen-Bureau's Haafenstein & Bogler, Invalidenamt, W. Saalbach. Leipzig: Rudolph Mosse, Haafenstein & Bogler. Berlin: Centralannoncenbureau für sämtliche deutsche Zeitungen.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Mittwoch.

N<sup>o</sup> 49.

19. Juni 1878.

**Verordnung** an sämtliche Amtshauptmannschaften, Bürgermeister und Gemeindevorstände, die Wahlen zum Reichstage betreffend.

Nachdem durch den Bundesrath unter Kaiserlicher Zustimmung die Auflösung des Reichstags beschlossen und durch Kaiserliche Verordnung zur Vornahme der Neuwahlen für den Reichstag der 30. Juli dieses Jahres festgesetzt worden ist, werden die Gemeindevorstände — als welche in dieser Beziehung für die Städte, in welchen die revivirte Städteordnung gilt, die Stadträthe, in den Städten, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, die Bürgermeister und für das platte Land die Amtshauptmannschaften zu betrachten sind — hierdurch angewiesen, unter Beobachtung der im Wahlgesetze für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1869 Seite 145 ff.) und in dem zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 Seite 275 ff.) enthaltenen Bestimmungen vorgeschriebene Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen. Hiernächst haben die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände in Gemäßheit § 8 des Wahlgesetzes und § 1 des Reglements die Wählerlisten aufzustellen. In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzutheilen sind, hat die Aufstellung dieser Listen für jeden Bezirk gesondert zu erfolgen und es sind daher die Gemeindevorstände von der Amtshauptmannschaft wegen der geschehenen Bezirkseinteilung rechtzeitig mit Anweisung zu versehen. Die Auslegung der Wählerlisten hat spätestens am 2. Juli dieses Jahres zu beginnen und ist deshalb seiner Zeit die in § 2 des gedachten Reglements vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen. Da auch zum Zwecke der bevorstehenden Wahl für die über die Abgabe der Stimmen aufzunehmenden Protokolle sowie für die Gegenlisten gedruckte Formulare vertheilt werden sollen, so ist der alsbaldigen Anzeige der Gemeindevorstände über die Anzahl der in ihrem Bezirke gebildeten Wahlbezirke und der hiernach erforderlichen Protokolle und Gegenlistenformulare entgegenzusehen.

Dresden, den 13. Juni 1878.

Ministerium des Innern.  
von Mostitz-Wallwitz.

Forberg.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll

den 15. August 1878

das der Cäcilie Kojalie verehel. Hans geb. Weidner zu Großröhrsdorf zugehörige Haus- und Garten-Grundstück Nr. 251 des Katasters und Nr. 313 des Grund- und Hypothekensbuchs für Großröhrsdorf, welches Grundstück am 28. Mai 1878 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 3600 M. — gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 12. Juni 1878.

Das Königliche Gerichtsamt.  
Jahn.

## Bekanntmachung.

Nach stattgefundener Controle ist nunmehr der

Wasserzins pro I. Termin 1878

von heute ab bei der Stadtcasse Vormittags von 8—12 Uhr und zu bis mit dem

1. Juli a. e.

zu entrichten.

Pulsnitz, am 15. Juni 1878.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

## Bekanntmachung, die öffentlichen Impfungen betr.

Die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen, welche unentgeltlich durch den hierzu verpflichteten Impfarzt Herrn Dr. med. Richter vorgenommen werden, sollen in hiesiger Stadt

Mittwoch, den 12. Juni a. e., als erstem Impftermin

und  
Dienstag, den 18. Juni a. e., als erstem Impfrevisionstermin, von Nachmittags 4—6 Uhr,  
Mittwoch, den 19. Juni a. e., als zweitem Impftermin

und  
Dienstag, den 25. Juni a. e., als zweitem Impfrevisionstermin, von Nachmittags 4—6 Uhr,  
Mittwoch, den 26. Juni a. e., als drittem Impftermin

und  
Dienstag, den 2. Juli a. e., als drittem Impfrevisionstermin, von Nachmittags 4—6 Uhr,  
Donnerstag, den 27. Juni a. e., als viertem Impftermin

und  
Mittwoch, den 3. Juli a. e., als viertem Impfrevisionstermin, von Nachmittags 4—6 Uhr,  
im Sessionszimmer des Rathhauses alhier, 1. Etage, als dem hierzu bestimmten Impflocale vorgenommen werden.

Es werden hiernach die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1<sub>1</sub> des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 impfpflichtigen Kinder unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Abs. 2 gedachten Gesetzen angedrohten Strafen — Geldstrafen bis zu 20 beziehentlich 50 M. — aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Pulsnitz, am 7. Mai 1878.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

## Erlass an die Herren Ortsvorstände des hiesigen Bezirks.

Nachdem wahrzunehmen gewesen ist, daß Ortsvorstände die in der Verordnung des Königlichen Kriegsministeriums vom 8. April 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Seite 40) angeordnete, mit der Einfindung der betreffenden Militärpapiere zu verbindende sofortige Anzeige über das Ableben von unter militärischer Controle stehenden Personen des Wehralters (der Reserve und der Landwehr) an das zuständige Landwehr-Bezirks-Commando unterlassen haben, so wird den Herren Ortsvorständen hiesigen Bezirks die genaue Befolgung der angezogenen Verordnung des Königlichen Kriegsministeriums nochmals mit dem Begehren eingeschärft, daß jede Vernachlässigung der gedachten Vorschrift mit einer Ordnungsstrafe von 10 Mark geahndet werden wird.

Ramenz, am 6. Juni 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Schäffer.